

75. Gehören zu denjenigen Dritten, denen gegenüber ein Beamter, vor welchem ein Testament errichtet werden soll, amtlich verpflichtet ist, alle Sorgfalt aufzuwenden, damit die gesetzlich erforderliche Form beobachtet werde, und denen er daher, wenn das Testament durch seine Vernachlässigung dieser Pflicht ungültig errichtet wird, nach § 839 Abs. 1 B.G.B. den ihnen daraus entstandenen Schaden zu ersetzen hat, auch diejenigen, die der Testator in dem Testamente bedenken wollte?

VL Zivilsenat. Ur. v. 20. Juni 1904 i. S. S. (Bekl.) w. K. (Kl.).
Rep. VI. 468/03.

I. Landgericht Oldenburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte, Gemeindevorsteher des oldenburgischen Dorfes Kr., wurde vom Kläger auf Schadensersatz wegen der Ungültigkeit eines auf Grund des § 2249 B.G.B. vor jenem errichteten sog. Nottestamentes in Anspruch genommen, nach welchem der Kläger Vermächtnisnehmer hatte sein sollen. Nachdem die Klage in erster Instanz

abgewiesen worden war, erklärte das Berufungsgericht den Anspruch seinem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden. Das Nähere ergibt sich aus den folgenden Gründen:

„Es steht fest, daß am 17. Februar 1901 die bald nachher verstorbene Elise K. zu Kr. vor dem Beklagten ein Testament nach § 2249 B.G.B. errichtet hat, in welchem sie dem Kläger ihre Röterei vermachte, daß aber dieses Testament deshalb nichtig war, weil in dem vom Beklagten darüber aufgenommenen Protokolle die Feststellung fehlte, daß das Protokoll vorgelesen, genehmigt und vom Erblasser unterschrieben worden sei. Das Oberlandesgericht hat den Beklagten deswegen dem Kläger auf Grund des § 839 Abs. 1 B.G.B. für schadensersatzpflichtig erklärt, wobei mit Recht als unter den Parteien nicht bestritten unterstellt ist, daß, wenn das Testament gültig gewesen wäre, der Kläger jene Röterei erworben haben würde. Für die Revisionsinstanz steht dabei nach den §§ 549, 562 Z.P.O. fest, daß es zur Amtspflicht des Beklagten als Gemeindevorsteher gehörte, für die Beobachtung der gesetzlichen Form der vor ihm vorgenommenen Testamenterrichtung zu sorgen; denn dies ist vom Berufungsgericht auf Grund irreflexibler oldenburgischer Rechtsnormen angenommen worden. Daß er dieser Pflicht im vorliegenden Falle nicht nachgekommen ist, ist unbestritten. Unbedenklich ist ferner die Annahme des Berufungsgerichtes, daß hierin eine Fahrlässigkeit des Beklagten zu finden sei; denn in der diesem von der Regierung früher zugestellten gedruckten „Nachfuge zur Instruktion der Gemeindevorsteher des Herzogtums Oldenburg“ ist in § 7 auf S. 11 eine Belehrung über die Erfordernisse eines vor dem Gemeindevorsteher zu errichtenden Nottestamentes enthalten, in welcher ganz deutlich gesagt ist, daß das darüber aufzunehmende Protokoll eine Feststellung wie die hier vermißte enthalten müsse, und auf S. 14 ist ein Formular eines solchen Protokolles hinzugefügt, das der Beklagte nur hätte abzuschreiben brauchen, um die Gültigkeit des Testamentes zu sichern.

Bei dieser Sachlage kommt es nur noch darauf an, ob das Oberlandesgericht mit Recht angenommen hat, daß für diese fahrlässige Beschädigung des Vermögens des Klägers (durch entgangenen Gewinn) der Beklagte diesem schadensersatzpflichtig sei. Daß sich eine solche Haftung nicht auf den § 823 B.G.B. begründen lasse, hat

schon das Landgericht ausgeführt, und das ist unzweifelhaft richtig, wenn auch vielleicht die Gründe des Landgerichts nicht zutreffen. Es ergibt sich die Unanwendbarkeit des § 823 jedenfalls daraus, daß der Schade dem Kläger hier weder durch Verletzung eines bestimmten ihm schon zustehenden Rechtes zugefügt ist (Abs. 1 des §. 823), noch es sich um einen Verstoß gegen ein Schutzgesetz (Abs. 2 das.) handelt, den der Beklagte begangen hätte. In dieser Beziehung liegt die hier zu entscheidende Frage eben nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche ganz anders, als dies früher nach denjenigen Rechtssystemen der Fall war, welche, wie z. B. das Preussische Landrecht und der Code civil, an jede schuldhafte Beschädigung fremden Vermögens die Pflicht zum Schadenersatz knüpften. Aus diesem Rechtsfaze ließ sich ohne weiteres folgern, daß auch derjenige Beamte, durch dessen Schuld ein Testament in ungültiger Weise errichtet war, den darin Bedachten, denen folgeweise das ihnen vom Testator Zugedachte entgangen war, für diesen Schaden aufkommen müsse;

vgl. Pfizer, im Archiv f. d. civilist. Praxis Bd. 72 S. 75; wie auch im § 140 preuß. A.L.R. I. 12 diese Konsequenz ausdrücklich gezogen war. Für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches bedarf es, um zur gleichen Entscheidung zu gelangen, erst noch eines besonderen Rechtsfazes, und die Frage stellt sich jetzt dahin, ob das Berufungsgericht diesen mit Recht in § 839 Abs. 1 B.G.B. gefunden hat. Nach dieser Bestimmung hat ein Beamter, der fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, den diesem Dritten daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Es kommt also darauf an, ob einem Beamten, der verpflichtet ist, alle Sorgfalt aufzuwenden, damit bei den vor ihm zu errichtenden Testamenten die gesetzlich erforderliche Form beobachtet werde, diese Pflicht nicht bloß dem Testator gegenüber obliegt, sondern auch denjenigen gegenüber, die der Testator lehtwillig bedenken will. Diese Frage ist von Schriftstellern in verschiedenem Sinne beantwortet worden; bejaht ist sie insbesondere bei Planck, B.G.B. Bd. 5 Bem. 3 zu 2232, S. 445, und Strohal, Erbrecht (Ausfl. 3) Bd. 1 § 21 Nr. VII, S. 103, verneint von Endemann, Einführung in das Studium des B.G.B. (Ausfl. 3—5) Bd. 3 § 29 Nr. 6, S. 131, und Frommhold, Erbrecht Bem. 4 zu § 2232, S. 218. Das Reichsgericht hat sich, wie das Berufungsgericht, für die Bejahung entschieden, indem es davon ausgeht, daß die Pflicht, bei einem Geschäft

alle Sorgfalt anzuwenden, einem Beamten nicht bloß demjenigen gegenüber obliegt, auf dessen Antrag er das Geschäft vornimmt, sondern allen denjenigen gegenüber, deren Interessen nach der besonderen eigenen Natur dieses Geschäftes (nicht etwa nur infolge hinzutretender äußerlicher Umstände) durch dasselbe berührt werden. Zu diesen Interessenten gehören eben bei einer letztwilligen Verfügung deren Wesen gemäß allemal auch die in derselben Bedachten.“ ...